

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Antrag auf Gleichstellung von beruflichen Qualifikationen</b>	30.11.2021
4 751 63-04 AB-B		Seite 1 / 2
Aus- und Weiterbildung		

Industrie- und Handelskammer Südthüringen  
 Aus- und Weiterbildung  
 Bahnhofstraße 4-8  
 98527 Suhl

**Antrag auf:**

Gleichstellung gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag

Anerkennung nach Bundesvertriebenengesetz

In welchem Land wurde die Qualifikation erworben?

**Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin:**

Anrede: Name, Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Wohnanschrift:

Telefonnummer: E-Mail-Adresse:

Ich habe bereits einen Antrag auf Gleichstellung gestellt/einen Bescheid erhalten:

Ja (Antrag/Bescheid beifügen)

Nein


Der IHK Südthüringen obliegt als eine der zuständigen Stellen gemäß § 50 Abs. 2 und § 103 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 37 Einigungsvertrag und § 92 Bundesvertriebenengesetz als gesetzliche Aufgabe die Gleichstellungen von Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen. Zur Bearbeitung Ihres Antrages werden personenbezogene Daten verarbeitet. Detaillierte Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sind unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de) Rubrik Datenschutz einsehbar.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Mit Antragstellung verpflichte ich mich zur Zahlung der anfallenden Gebühr gemäß gültiger Gebührenordnung der IHK Südthüringen.

Ort, Datum

Unterschrift

 <b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Südthüringen	<b>Antrag auf Gleichstellung von beruflichen Qualifikationen</b>	Seite 2 / 2
4 751 63-04 AB-B	<b>Merkblatt</b>	
Aus- und Weiterbildung		

## Gleichstellungen von Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen

Die Industrie- und Handelskammern sind berechtigt, Gleichstellungen von Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen. Rechtsgrundlage bilden folgende Gesetze:

- § 50 Abs. 2 und § 103 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- § 37 Einigungsvertrag
- § 92 Bundesvertriebenengesetz

Die Voraussetzungen für eine Gleichstellung sind gegeben, wenn

1. die Inhalte der Ausbildung und
2. die in der Prüfung nachgewiesene Kenntnisse und Fertigkeiten gleichwertig sind.

### 1. Gleichstellung gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag

Alle in der ehemaligen DDR erworbenen Facharbeiter- und Meisterabschlüsse sind nach Artikel 37 des Einigungsvertrages den in der Bundesrepublik erworbenen Abschlüssen gleichgestellt. Hierfür bedarf es keiner gesonderten oder nochmaligen Bescheinigung. Auf Wunsch kann die zuständige Stelle auf freiwilliger Basis prüfen, ob eine Gleichwertigkeit mit einem heutigen Berufs- oder Meisterabschluss vorliegt.

#### Erforderliche Unterlagen:

1. Antrag auf Gleichstellung mit eigenhändiger Unterschrift
2. Kopie von Personalausweis oder Reisepass
3. Bei Namensänderung beglaubigte Kopien der amtlichen Dokumente vom Standesamt oder Eheurkunde
4. Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der schulischen, beruflichen Ausbildung und der beruflichen Tätigkeiten
5. Amtlich beglaubigte Kopie der Originalurkunde und des Originalzeugnisses der beruflichen Qualifikation (Facharbeiterbrief, Facharbeiterzeugnis, Meisterbrief)
6. Kopien der Nachweise von Zusatzbildungen

### 2. Gleichstellung nach Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler)

#### Erforderliche Unterlagen:

1. Antrag auf Gleichstellung gemäß Bundesvertriebenengesetz mit eigenhändiger Unterschrift
2. Kopie von Personalausweis oder Reisepass
3. Bei Namensänderung beglaubigte Kopien der amtlichen Dokumente vom Standesamt oder Eheurkunde
4. Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der schulischen, beruflichen Ausbildung und der beruflichen Tätigkeit
5. Amtlich beglaubigte Kopie des Bundesvertriebenenausweises oder des Aufnahmebescheides
6. Amtlich beglaubigte Kopie des Originals des Zeugnisses/Diploms des Berufsabschlusses und deren Übersetzung mit der Beilage (Auflistung der Prüfungsfächer) zum Zeugnis durch einen in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzer
7. Amtlich beglaubigte Kopie des Arbeitsbuches mit der Übersetzung durch einen in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzer
8. Kopien der Nachweise von Zusatzbildungen

Alle Kopien müssen durch eine siegelführende Dienststelle amtlich beglaubigt sein! Die Gebühren für die Ausstellung eines Gleichstellungsdokumentes richten sich nach der Gebührenordnung der IHK Südthüringen. Beachten Sie, dass Sie nach der Gleichwertigkeitsprüfung weder ein neues Prüfungszeugnis noch einen neuen Berufsabschluss erhalten.